

## Datenschutzanforderungen für Lieferanten

Zuletzt aktualisiert: 1. Januar 2025

### 1. Begriffsbestimmungen

1.1 Unter „Vertrag“ versteht man den Rahmenvertrag für Dienstleistungen, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder jedweden vertrag, in dessen Rahmen ein Dienstleister für einen Kunden Dienstleistungen erbringt.

1.2 „Kunde“ steht für das/die RELX-Unternehmen, für das/die im Rahmen des Vertrags Dienstleistungen erbracht werden.

1.3 Unter „Datenschutzgesetze“ sind sämtliche Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Bestimmungen, Verordnungen und sonstigen staatlichen Vorgaben zum Datenschutz zu verstehen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen.

1.4 „Personenbezogene Daten“ bedeuten die persönlichen Informationen, die im Rahmen des Vertrags vom Dienstleister verarbeitet werden.

1.5 Unter „Verarbeitung“ versteht man jedwede Verarbeitung von oder sonstigen Zugriff auf personenbezogene Daten bzw. jedweden Vorgang oder jedwede Reihe von Vorgängen, die an personenbezogenen Daten vorgenommen werden, und „verarbeiten“ bzw. „verarbeitet“ besitzen entsprechende Bedeutungen.

1.6 „Dienstleister“ steht für den Dienstleister oder Lieferanten, der im Rahmen des Vertrags Dienstleistungen erbringt.

1.7 Die regulär verwendeten Begriffe „personenbezogene Daten“, „betroffene Person“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „gemeinsame Verantwortliche“, „Auftragsverarbeiter“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ und „Aufsichtsbehörde“ besitzen dieselben Bedeutungen, wie sie ihnen in den Datenschutzgesetzen beigemessen werden, und falls in den Datenschutzgesetzen äquivalente oder sinnliche Begriffe verwendet werden, z. B. „persönliche Informationen“ statt „personenbezogene Daten“, so sind sie im vorliegenden Dokument gleichbedeutend.

1.8 Weitere, an dieser Stelle nicht definierte Fachbegriffe besitzen die im Vertrag dargelegten Bedeutungen.

### 2. Beschreibung der Verarbeitung

2.1 Art und Zweck der Verarbeitungsprozesse, die im Auftrag des Kunden vom Dienstleister ausgeführt werden, stehen mit der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags in Verbindung.

2.2 Die Dauer der Verarbeitung beläuft sich auf die Dauer des Rechts des Kunden, die Dienstleistungen zu erhalten bzw. zu nutzen, bis die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag gelöscht werden.

2.3 Bei den Kategorien betroffener Personen handelt es sich um Einzelpersonen, über die dem Dienstleister im Rahmen der Dienstleistungen vom oder auf Anweisung des Kunden personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Bei den Kategorien personenbezogener Daten handelt es sich um personenbezogene Daten, die dem Dienstleister im Rahmen der Dienstleistungen vom oder auf Anweisung des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

2.5 In Bezug auf sämtliche personenbezogenen Daten, die in Kontodaten, Nutzungsdaten und sonstigen Daten des Kunden enthalten sind, die bei Bedarf vom Dienstleister als Verantwortlicher verarbeitet werden müssen, um die Dienstleistungen zu erbringen, zu verwalten oder zu sichern, handeln Kunde und Dienstleister als jeweils unabhängige und nicht als gemeinsame Verantwortliche.

2.6 In Bezug auf sämtliche personenbezogenen Daten, die vom Dienstleister als Verantwortlicher unabhängig erhoben und dem Kunden im Rahmen der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, handeln Dienstleister und Kunde als jeweils unabhängige und nicht als gemeinsame Verantwortliche. Der Dienstleister ist dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten, die er dem Kunden zur Verarbeitung bereitstellt, zu gewährleisten.

2.7 Eventuelle zusätzliche Einzelheiten zu den Verarbeitungsprozessen, die im Auftrag des Kunden vom Dienstleister ausgeführt werden, sowie die Verarbeitungsanweisungen des Kunden für den Dienstleister sind im Vertrag dargelegt.

### **3. Einschränkungen der Verarbeitung**

3.1 Der Dienstleister muss die personenbezogenen Daten unter Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen der Datenschutzgesetze und nur, soweit für die Ausführungszwecke im Rahmen des Vertrags erforderlich, verarbeiten.

3.2 Sofern der Dienstleister personenbezogene Daten im Namen des Kunden verarbeitet, darf der Dienstleister die personenbezogenen Informationen nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Kunden verarbeiten, sofern nicht durch geltendes Recht, dem der Dienstleister untersteht, verlangt; in diesem Fall muss der Dienstleister den Kunden im Vorfeld der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung informieren, es sei denn, dieses Gesetz verbietet eine derartige Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Der Dienstleister muss den Kunden umgehend darüber in Kenntnis setzen, wenn eine Anweisung in seinen Augen gegen die Datenschutzgesetze verstößt.

### **4. Personal**

Der Dienstleister muss sicherstellen, dass sich sämtliche Personen, die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt sind, zu Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, und die personenbezogenen Daten, sofern nicht durch geltendes Recht verlangt, ausschließlich gemäß den Anweisungen des Kunden verarbeiten.

## **5. Sicherheit**

Der Dienstleister muss insoweit angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich den im Vertrag festgelegten Maßnahmen, treffen und pflegen, dass seine Verarbeitung personenbezogener Daten den Anforderungen der Datenschutzgesetze genügt, die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden und für einen Schutzstandard gesorgt ist, der mindestens dem Schutzniveau entspricht, wie von den Datenschutzgesetzen verlangt.

## **6. Information des Kunden über Forderungen**

Der Dienstleister muss, sofern per Gesetz zulässig, den Kunden umgehend schriftlich über eventuelle Forderungen einer betroffenen Person, Aufsichtsbehörde oder Drittpartei bzw. über sämtliche Vorladungen oder anderen gerichtlichen bzw. behördlichen Anordnungen oder Forderungen einer Regierungsbehörde bzw. Verfahren informieren, mit denen der Dienstleister bei seinen Versuch stößt, Zugriff auf oder Einsicht in personenbezogene Daten zu erlangen. Der Kunde hat, sofern nicht per Gesetz untersagt, das Recht, auf eigene Kosten anstelle oder im Namen des Dienstleisters gegen solche Maßnahmen bzw. den Umgang mit solchen Forderungen zu widersprechen oder Einspruch zu erheben. Der Dienstleister muss bei solchen Verfahren angemessen mit dem Kunden zusammenarbeiten.

## **7. Zusammenarbeit**

7.1 Je nach Art der Verarbeitung muss der Dienstleister den Kunden durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen unterstützen, insofern dies für die Erfüllung der Verpflichtung des Kunden möglich ist, auf Forderungen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu reagieren, wie in den Datenschutzgesetzen dargelegt (darunter, sofern zutreffend, die Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Widerspruch oder Löschung).

7.2 Der Dienstleister muss, je nach Art der Verarbeitung und der dem Dienstleister zur Verfügung stehenden Daten, den Kunden dabei unterstützen, die Einhaltung des Datenschutzes, der Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen sicherzustellen.

## **8. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Dienstleister muss den Kunden, wie im Vertrag festgelegt, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der laut Datenschutzgesetzen nötigen Frist über jedwede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informieren, von denen er in Bezug auf personenbezogene Daten Kenntnis erlangt, und muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Kunden bei der Untersuchung und Korrektur einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterstützen.

## **9. Rechenschaftspflicht**

Insofern der Dienstleister im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, muss der Dienstleister dem Kunden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu belegen, sowie Audits, darunter auch Inspektionen, zulassen und

unterstützen, die vom Kunden oder einem anderen, vom Kunden beauftragten Prüfer durchgeführt werden und entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen.

## **10. Unterauftragsverarbeiter**

10.1 Insofern der Dienstleister im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, erteilt der Kunde hierdurch dem Dienstleister die allgemeine schriftliche Genehmigung, andere Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen. Der Dienstleister muss den Kunden über alle geplanten Änderungen in Hinblick auf die Ergänzung oder den Austausch solcher anderen Auftragsverarbeiter informieren und dem Kunden somit die Möglichkeit geben, solchen Änderungen angemessen zu widersprechen.

10.2 Falls der Dienstleister einen anderen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung spezifischer Verarbeitungsprozesse im Namen des Kunden beauftragt, so sind für diesen anderen Auftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen in Form eines Vertrags oder sonstigen Rechtsakts gemäß geltendem Recht zu verhängen, wie im vorliegenden Dokument bzw. im Vertrag oder in sonstigem Rechtsakt zwischen den Parteien dargelegt. Erfüllt dieser andere Auftragsverarbeiter seine Datenschutzverpflichtungen nicht, haftet der Dienstleister in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten dieses anderen Auftragsverarbeiters.

## **11. Ort der Verarbeitung**

Personenbezogene Daten können in jedes Land übermittelt werden, in dem der Dienstleister und die von ihm beauftragten Auftragsverarbeiter Einrichtungen unterhalten, sofern diese angemessenen Sicherheitsmaßnahmen unterliegen, wie in den Datenschutzgesetzen beschrieben, einschließlich angemessenen Übermittlungsmechanismen.

## **12. Schulung**

Der Dienstleister muss Personal, das personenbezogene Daten verarbeitet, angemessen zum Datenschutz schulen (einschließlich eventueller Auflagen vonseiten der Datenschutzgesetze).

## **13. Klagen**

Wird gegen den Kunden eine tatsächliche oder eventuelle Klage aufgrund von oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Datenschutzgesetze durch die vom Dienstleister im Rahmen des Vertrags erbrachten Dienstleistungen erhoben, muss der Dienstleister unverzüglich sämtliche Materialien und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Anfechtung einer solchen Klage und die Hintergründe der Klage relevant sind.

## **14. Löschung**

Unmittelbar nach Abschluss der Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Dienstleister im Auftrag des Kunden oder auf Anfrage des Kunden auch eher, muss der Dienstleister alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Kunden entweder löschen oder an den Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten (in einem vom Kunden angemessen

festzulegenden Datenformat) zurückgeben und eventuell vorhandene Kopien löschen, sofern per geltendem Recht keine Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verlangt wird. Auf Anfrage des Kunden muss der Dienstleister diese Löschung schriftlich belegen.

#### **15. Länderspezifische Bedingungen**

Insofern der Dienstleister personenbezogene Daten verarbeitet, die aus einem der im Anhang des vorliegenden Dokuments aufgeführten Länder stammen oder anderweitig den dort geltenden Datenschutzgesetzen unterliegen, gelten zusätzlich zu den vorstehenden Bedingungen die darin dargelegten Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Land/den jeweiligen Ländern.

## Anhang Länderspezifische Bedingungen

### 1. Europäischer Wirtschaftsraum

1.1 Wenn der Kunde personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") an einen außerhalb des EWR ansässigen Service Provider übermittelt, wird davon ausgegangen, dass die Parteien die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 genehmigten Standardvertragsklauseln („Klauseln“) eingegangen sind, es sei denn, die Parteien können sich auf einen alternativen Übermittlungsmechanismus oder eine andere Grundlage gemäß der Datenschutzgesetze berufen, die unter [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/914/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj) verfügbar sind:

- a. Der Kunde ist der „Datenexporteur“ und der Service Provider der „Datenimporteur“;
- b. die Fußnoten, die Klausel 11(a) Option und die Klausel 17 Option 1 entfallen und die entsprechenden Anhänge werden mit den in der Vereinbarung enthaltenen Informationen ergänzt;
- c. soweit jede Vertragspartei als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert, gilt Modul Eins, und die Module Zwei, Drei und Vier entfallen;
- d. soweit der Kunde als für die Verarbeitung Verantwortlicher und der Service Provider als Auftragsverarbeiter agiert, gilt Modul Zwei, Module Eins, Drei und Vier entfallen, Klausel 9(a) Option 1 entfällt und der Zeitraum in Option 2 beträgt 14 Tage;
- e. soweit jede Vertragspartei als Auftragsverarbeiter auftritt, gilt Modul Drei, die Module Eins, Zwei und Vier entfallen; Klausel 9(a) Option 1 entfällt und die Frist in Option 2 beträgt 14 Tage;
- f. die Kontrollbehörde des Landes, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, ist die „zuständige Kontrollbehörde“;
- g. die Klauseln unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist;
- h. jedwede Rechtsstreitigkeit, die sich aus den Klauseln ergibt, ist von den Gerichten des Landes zu entscheiden, in dem der Datenexporteur ansässig ist; und
- i. sollte ein Konflikt zwischen den Bedingungen des Vertrages und den Klauseln bestehen, so haben die Klauseln Vorrang.

1.2 Soweit der Kunde außerhalb des EWR ansässig ist und personenbezogene Daten von einem im EWR ansässigen Service Provider erhält, wird davon ausgegangen, dass die Parteien die Klauseln in Bezug auf eine solche Übermittlung abgeschlossen haben, es sei denn, die Parteien können sich auf einen anderen Übermittlungsmechanismus oder eine andere Grundlage gemäß den Datenschutzgesetzen berufen:

- a. Der Service Provider ist der „Datenexporteur“ und der Kunde der „Datenimporteur“;
- b. die entsprechenden Anhänge werden mit den in der Vereinbarung dargelegten Informationen ergänzt;
- c. Soweit der Service Provider als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert, gilt Modul Eins, es entfallen Modul Zwei, Drei und Vier, die Fußnoten, Klausel 11(a) Option und Klausel 17 Option 1;

- d. soweit der Service Provider als Auftragsverarbeiter tätig ist, gilt Modul Vier und es entfallen die Module Eins, Zwei und Drei sowie die Fußnoten;
- e. die Kontrollbehörde des Landes, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, ist die „zuständige Kontrollbehörde“;
- f. die Klauseln unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Datenexporteur ansässig ist;
- g. jedwede Rechtsstreitigkeit, die sich aus den Klauseln ergibt, ist von den Gerichten des Landes zu entscheiden, in dem der Datenexporteur ansässig ist; und
- h. sollte ein Konflikt zwischen den Bedingungen des Vertrages und den Klauseln bestehen, so haben die Klauseln Vorrang.

## **2. Vereinigtes Königreich**

In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Vereinigten Königreich, gelten die Klauseln gemäß obigem Abschnitt 1 entsprechend der geänderten Fassung des Nachtrag zur internationalen Datenübermittlung zu den Klauseln abrufbar unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf>, wobei die Tabellen 1-3 jeweils mit den im Vertrag enthaltenen Informationen ausgefüllt werden und Tabelle 4 durch Auswahl von „neither Party“ ausgefüllt wird.

## **3. Schweiz**

In Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten aus der Schweiz, gelten die Klauseln, wie sie in Abschnitt 1 oben angewendet werden, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

- a. Verweise auf die „EU-Verordnung 2016/679“ sind als Verweise auf das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz („DSG“) zu verstehen;
- b. Verweise auf bestimmte Artikel der „EU-Verordnung 2016/679“ werden durch die entsprechenden Artikel oder Abschnitte des DSG ersetzt;
- c. Verweise auf „EU“, „Union“, „einen Mitgliedsstaat“ und „mitgliedsstaatliches Recht“ werden durch Verweise auf „Schweiz“ bzw. „schweizerisches Recht“ ersetzt;
- d. der Begriff „Mitgliedsstaat“ ist nicht so auszulegen, dass betroffene Personen in der Schweiz von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, ihre Rechte geltend zu machen;
- e. Klausel 13(a) und Teil C des Anhangs I werden nicht angewendet und die „zuständige Aufsichtsbehörde“ ist der Schweizer Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte;
- f. die Klauseln unterliegen den Gesetzen der Schweiz; und
- g. jedwede Rechtsstreitigkeit, die sich aus den Klauseln ergibt, obliegt den Gerichten der Schweiz.

## **4. Lateinamerika**

[LATAM Addendum](#)

## **5. Mittlerer Osten und Afrika**

[MEA Addendum](#)



## **6. Vereinigte Staaten**

[U.S. Privacy Laws Addendum](#)